

Frage 88: In einem Gerichtsverfahren tauchte die Frage auf, ob ein Arzt, wenn er einer Schwangeren im 2.—3. Schwangerschaftsmonat nach Ablehnung einer Interruptio trosteshalber — zur Vermeidung größeren Übels — eine kleine Chininmenge mitgibt, etwa $10 \times 0,05$ Chinin. hydrochlor — damit rechnen muß, daß diese Menge bei einer intakten Schwangerschaft einen Abort bewirkt. Die Literaturangaben darüber sind verschieden — bis auf ein gerichtsm. Werk von Ponsold wird diese Möglichkeit wohl allgemein abgelehnt. Konsequenterweise müßte andernfalls ja wohl die Verabfolgung chininhaltiger Grippe-, Stärkungs- u. a. chininhaltiger Mittel von einer vorherigen gynäkolog. Untersuchung abhängig gemacht werden, um sich nicht der Gefahr einer fahrlässigen Abtreibung schuldig zu machen. Wie ist die übliche wissenschaftl. Ansicht über den Einfluß kleiner Chinindosen auf eine intakte Schwangerschaft der ersten 3 Monate?

Antwort: In der Geburtshilfe herrscht Einigkeit darüber, daß kleine Dosen von **Chinin zur Tonussteigerung der Uterus-Muskulatur** und damit zur Erhöhung der Wehenbereitschaft wirksamer sind als große. Am Ende der Tragzeit genügen $3—5 \times 0,05$ bis $0,1$ als Basis für eine Geburts-einleitung. Bei der intakten jungen Schwangerschaft der ersten 3 Monate hängt die Wirkung von Chinin vom Ruhe-Tonus der Uterus-Muskulatur ab. Da dieser vorausschauend nicht zu messen ist, muß auch in der jungen Schwangerschaft damit gerechnet werden, daß kleine Dosen von Chinin bei guter Ansprechbarkeit der Uterus-Muskulatur und bei Insuffizienz des Corpus luteum Wehen auslösen und einen **Abortus** herbeiführen können. Dies ist selten der Fall. Die Möglichkeit kann aber nicht generell abgelehnt werden.

Wenn zur Behandlung einer Krankheit, z. B. einer Pneumonie, chininhaltige Medikamente verordnet werden, und wenn dann eine nicht erkannte junge Schwangerschaft durch Abortus endet, so ist das etwas ganz anderes, als wenn, wie in obiger Anfrage, das Chinin „trosteshalber“ gegeben wird, um den Anschein einer ärztlichen Hilfsbereitschaft bei abgelehnter Schwangerschaftsunterbrechung zu erwecken. Die Chinin-Medikation in Dosis von $10 \times 0,05$ kann juristisch als Abtreibungsversuch ausgelegt werden. § 218 StGB besagt: „der Versuch ist strafbar“. Unter diesen Begriff fällt auch ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Abgesehen von der juristischen Seite widerspricht es auf alle Fälle einer sauberen Auffassung von der Ethik des ärztlichen Berufes, wenn eine schwangere Frau durch ein medikamentöses Scheinmanöver betrogen wird.

Prof. Dr. G. Döderlein, Dir. der Univ.-Frauenkl. Jena.